



Informationen über das Verfahren der Abiturprüfung im Jahr 2025

(§ 23, § 24, VV 32 APO-GOST)



Gliederung der Informationsveranstaltung

- Zweck der Prüfung
- Prüfungsanforderungen
- Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- Wann ist die Abiturprüfung nicht bestanden?
- Schriftliche Prüfungen
- Mündliche Prüfungen

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

4/11/2025



Informationsveranstaltung zum Verfahren der Abiturprüfung



§ 22 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.



§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.



§ 24 Täuschungshandlungen, Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt §13 Abs. 6 entsprechend

§13(6): Bei einem Täuschungsversuch

- a) Kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist.
- b) Können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.
- c) Kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von 2 Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.



§ 24 Täuschungshandlungen, Unregelmäßigkeiten

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

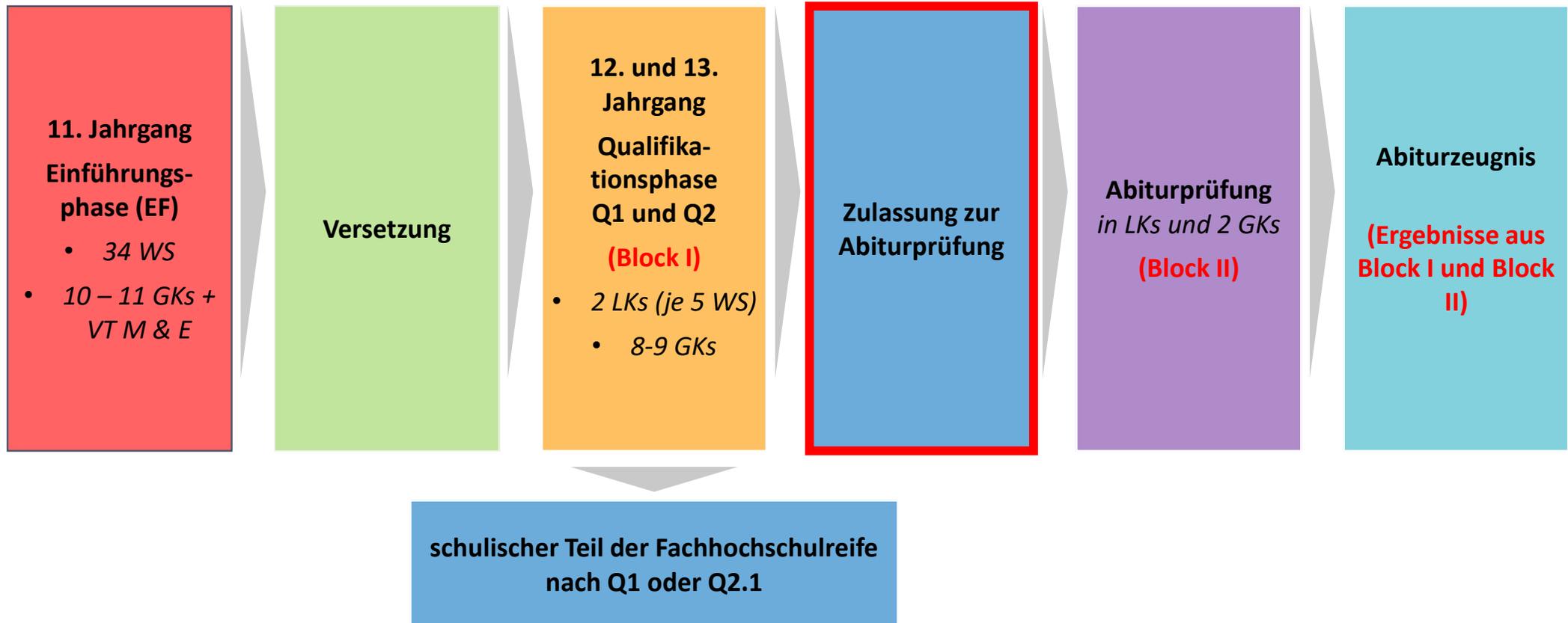
(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt §13 Abs. 4

§13(4): Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind die Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.



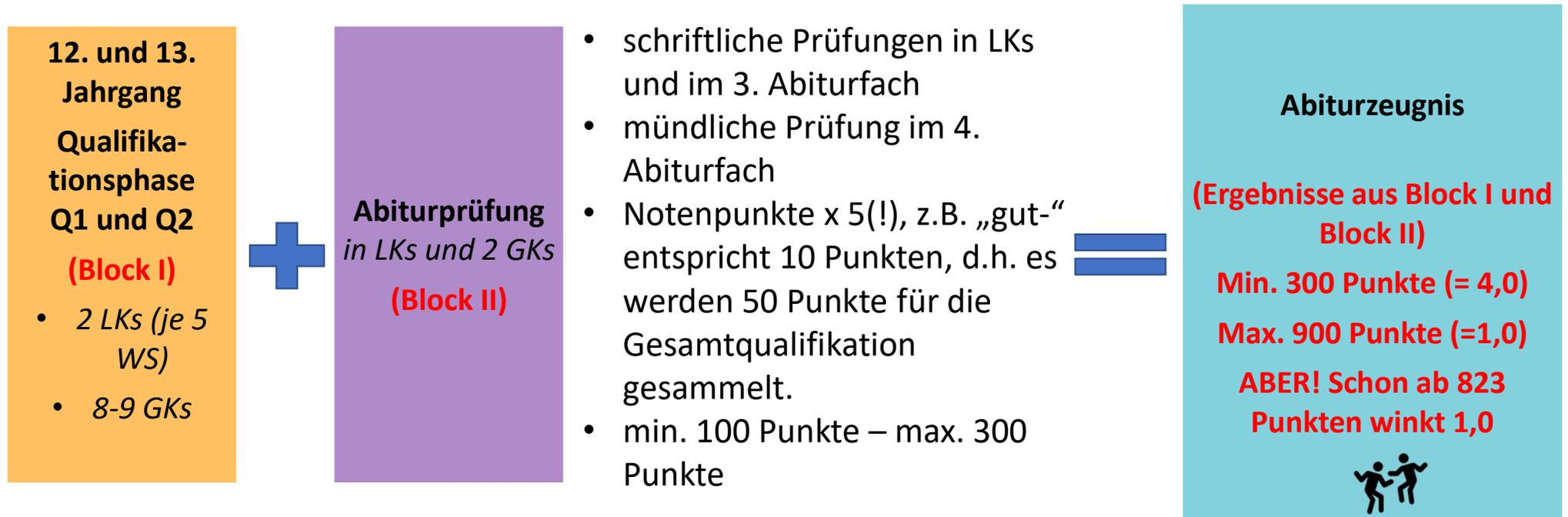
Von der Einführungsphase zum Abitur





Berechnung der Gesamtqualifikation und Zulassung zum Abitur

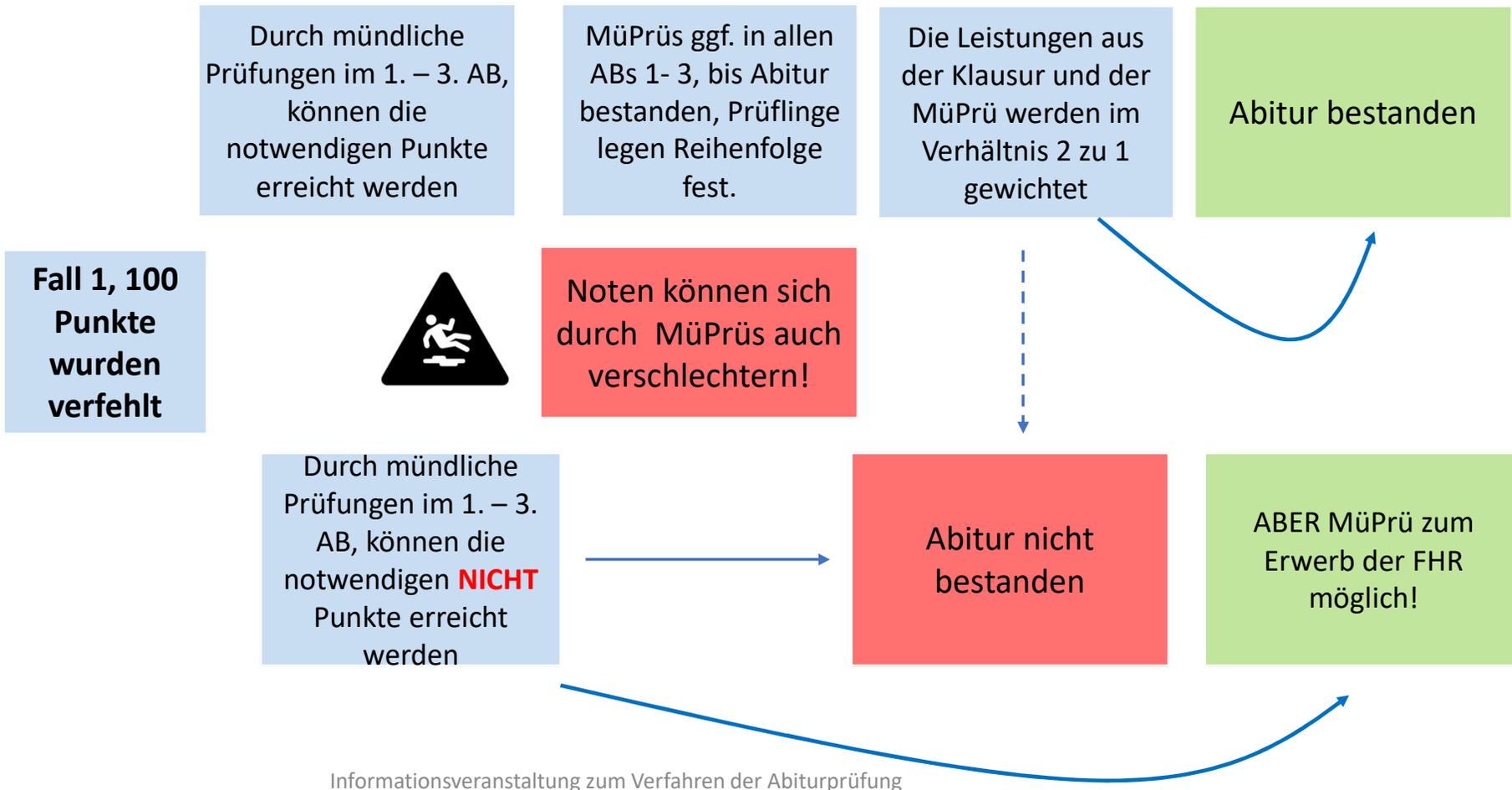
- Die Abiturnote berechnet sich nach der „Gesamtqualifikation“





In welchen Fällen ist die Abiturprüfung nicht bestanden?

**Abiturprüfung
in LKs und 2 GKs
(Block II)**





In welchen Fällen ist die Abiturprüfung nicht bestanden?

**Abiturprüfung
in LKs und 2 GKs
(Block II)**

**Fall 2, zu
wenige
Leistungen
mit 5*5 (=25)
Punkten.**

**Min. 2
Prüfungsfächer mit
25 Punkten, davon
ein LK Fach**

MüPrüs ggf. in allen ABs 1-3, bis 25 Punkte in min. 2 Fächern erreicht, Prüflinge legen Reihenfolge fest.

Die Leistungen aus der Klausur und der MüPrü werden im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet



Noten können sich durch MüPrüs auch verschlechtern!

Abitur bestanden

Abitur nicht bestanden



In welchen Fällen ist die Abiturprüfung nicht bestanden?

**Abiturprüfung
in LKs und 2 GKs
(Block II)**

**Fall 3, zu
wenige
Leistungen
mit 5*5 (=25)
Punkten &
weniger als
100 Punkte**

Durch mündliche
Prüfungen im 1. – 3. AB,
können die
notwendigen Punkte
erreicht werden

MüPrüs ggf. in allen ABs 1-
3, bis 25 Punkte in min. 2
Fächern erreicht, Prüflinge
legen Reihenfolge fest.

Die Leistungen aus
der Klausur und der
MüPrü werden im
Verhältnis 2 zu 1
gewichtet



**Noten können sich
durch MüPrüs auch
verschlechtern!**

Abitur bestanden

**Abitur nicht
bestanden**



Terminübersicht

Do. 10.4.	1. Zentraler Abiturausschuss, Entscheidung über die Zulassungen, bei Nicht-Zulassung schriftliche Benachrichtigung der Lernenden gemäß VV §31 APO-GOST
Fr. 11.4.	Ausgabe Laufbahnbescheinigungen Q2, Zulassung zum Abitur, Letzter Schultag der Q2
Fr. 11.4.	Information der Lernenden über das Verfahren der Abiturprüfung... a) über das Verfahren bei Täuschung, b) über die Regelung bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis, c) über den Ablauf der Abiturprüfung d) den Umgang mit Täuschungsversuchen (§23, §24, VV §32 APO-GOST (HIM))
Mo. 28.4.	Teilnahme der SuS, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen sind und die Verweildauer nicht überschritten haben, am Unterricht der Q1 (VV zu §31)
Di. 29.4. – Fr. 16.5.	Schriftliche Abiturprüfungen (Termine siehe gesonderter Aushang)
Do. 22.5. – Do. 5.6.	Nachschreibetermine Abiturprüfungen (Termine siehe gesonderter Aushang)



Termine schriftliches Abitur

Fach	Termin	Nachschreibetermin
Deutsch LK & GK	Di. 29.4.	Do. 22.5.
Erdkunde, Geschichte & Sport LK	Di. 6.5.	Fr. 23.5.
Englisch LK & GK	Mi. 7.5.	Mo. 26.5.
Mathe LK & GK	Fr. 9.5.	Mi. 28.5.
Geschichte, Erdkunde, Philosophie GK	Mo. 12.5.	Do. 5.6.
Biologie LK & GK	Fr. 16.5.	Mi. 4.6.

- Beginn Prüfung 9.00
- Einlass SLZ um 8.45 (**ACHTUNG: Wenn GTR Hilfsmittel mit geladenem GTR um 8.30 eintreffen!**)



Verfahren der schriftlichen Prüfung, 1. – 3. AB

- Im 1. – 3. Abiturfach wird eine Klausur geschrieben
 - im LK zw. 300 und 315 Min. & im GK zw. 240 und 285 Min.
 - + teilweise Auswahlzeit von 30 Minuten in einigen Fächern inkludiert
- [Mantelbogen](#) nur vorne ausfüllen
- [Klausurbögen](#) nacheinander beschreiben (Bogen 1, Seite 2, Seite 3, Seite 4, Bogen 2, Seite 5 usw.)
- Papier wird gestellt
- Nach Beendigung der Klausur **alle Unterlagen** (Aufgabenblätter, [Klausurbögen](#), Konzeptpapiere usw.) in den [Mantelbogen](#) legen u. **abgeben**; erhaltene Atlanten, Formelsammlungen usw. ebenso abgeben.
- Raumpläne beachten (Aushänge im separaten Schaukasten Abitur)



Verfahren der schriftlichen Prüfung, 1. – 3. AB

- Prüflinge dürfen (neben Proviant) nur Schreib- und Zeichengeräte und für die Klausuren in M, CH, BI, PH, EK, SW **den** grafikfähigen Taschenrechner benutzen.
- Insbesondere dürfen während der Klausuren keine Bücher, Notizzettel, Smartwatches, Smartphones u.ä. mitgeführt werden. **Alle digitalen Endgeräte bleiben an dem Tag zu Hause! Abgabe aller Smartphones, Smartwatches, etc. die ausversehen mitgeführt wurden im Sekretariat.**
- **Taschen, etc.** im Klausorraum vorne an Sammelstelle.
- Der Arbeitsraum sollte *möglichst* höchstens einmal und dann nicht länger als 5 Minuten verlassen werden.
- Trinken und Essen (kein Picknick...) am Sitzplatz erlaubt
- Es darf immer nur eine Person den Klausorraum verlassen, auch wenn verschiedene Kurse in einem Raum vereint sind, **keine Toilettenbenutzung während der Pausen, die hinteren Toiletten im SLZ stehen nur der Q2 zur Verfügung.**
- Frische Luft gibt es vor dem SLZ **außerhalb der Pausen.**
- Prüflinge müssen nach Abgabe der Klausur umgehend das Schulgelände verlassen.



Verfahren der schriftlichen Prüfung, **Mathe**

Der unversehrte Umschlag, der die Aufgaben für den Kurs enthält, wird in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler geöffnet. Zu Prüfungsbeginn übergibt die Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern die Aufgaben des Prüfungsteils A (ohne Hilfsmittel) und die Aufgaben des Prüfungsteils B.

Die _____-minütige Arbeitszeit (Auswahlzeit inkludiert) beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr.
Der Prüfungsteil A (ohne Hilfsmittel) endet spätestens um _____ Uhr.

Es wird bestätigt, dass

- alle Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen wurden, dass das Vorblatt zum Prüfungsteil A vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist,
- alle Schülerinnen und Schüler den Prüfungsteil A inkl. Vorblatt spätestens zur oben eingetragenen Uhrzeit abgegeben haben,
- jeder Schülerin und jedem Schüler erst jeweils nach Abgabe ihres bzw. seines Prüfungsteils A die zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Im Prüfungsteil B wird folgendes Werkzeug verwendet¹:

- Graphikfähiger Taschenrechner (GTR)
- Computer-Algebra-System (CAS)

Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft



Verfahren der schriftlichen Prüfung, **Englisch**

3 Prüfungsteile:

- 30 Minuten Hörverstehen
 - 255 (GK) bzw. 285 (LK) Minuten Schreib-/Leseverstehen
 - Darin integriert max. 60 Minuten Sprachmittlung
 - Darin integriert 30 Minuten Auswahlzeit für Schreib-/Leseverstehen
- Ihr erhaltet zu Beginn **NUR** die Aufgaben für das Hörverstehen.
- *Wer zu spät kommt, darf den Prüfungsraum erst nach Ende des Hörverstehens betreten. Das Hörverstehen wird ggf. am Nachschreibetermin nachgeholt.*
- Ihr erhaltet dann die Aufgabe der Sprachmittlung.
- *Ihr gebt spätestens nach 60 Minuten die Aufgabe der Sprachmittlung ab.*
- Mit Abgabe der Sprachmittlung erhaltet ihr auf Aufgaben das Schreib-/Leseverstehen
- Die Bearbeitungszeit beträgt 255 (GK) bzw. 285 (LK) Minuten – Bearbeitungszeit Sprachmittlung



Terminübersicht

Mo. 2.6.	Bekanntgabe der Prüfungstermine für das 4. Abi-Fach für Lernende über einen Aushang
Mi. 11.6. & Do. 12.6.	Abiturprüfungen 4. Fach
Mo. 16.6.	2. Zentraler Abiturausschuss, Festlegung der mündlichen Prüfungen im 1. – 3. Abiturfach
Mo. 16.6.	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Abiturklausuren, sowie der weiteren Prüfungsfächer für die Lernenden mit Prüfungen im 1.-3. Abiturfach (VV §36 APO-GOST) (10.30)
Di. 17.6.	Frist für die Rückmeldung von Nachprüfungen im 1.-3. Abiturfach (Prüfungsfächer und -reihenfolge)
Mo. 23.6.	Information der Lehrenden & Lernenden über den Prüfungsplan für Nachprüfungen durch Aushang
Mi. 25.6. – Do. 26.6.	Nachprüfungen im 1. – 3. Abiturfach damit verbunden Mitteilung der Ergebnisse an die Prüflinge und Zuerkennung des Abiturs (§39 APO-GOST)); schriftliche Benachrichtigung bei Nichtbestehen und Hinweis auf Möglichkeit der Wiederholung (§41 APO-GOST).



Verfahren der mündlichen Prüfung, 4. AB, ggf. 1. – 3. AB

- Im 4. Abiturfach setzt eine mündliche Prüfung die Note fest geschrieben
 - durch den / die FachprüferIn gestellt der von einem Fachprüfungsausschuss (FPA) aus 2 weiteren Lehrenden beraten wird
 - Geprüft und benotet durch den FPA (Vorsitz, FachprüferIn, SchriftführerIn)
 - orientiert an die bekanntgegebenen Kompetenzerwartungen (siehe KLP und standardsicherung.nrw.de)
 - 30 Min. Vorbereitungszeit
 - 20 – 30 Minuten Prüfungszeit mit 2 Teilen, zeitlicher Umfang der beiden Teile gleich gewichtet
 - Teil 1 ein selbstständiger zusammenhängender Vortrag der vorbereiteten Aufgabe
 - Teil 2 ein Prüfungsgespräch zu weiteren fachlichen und fachübergreifenden Zusammenhängen

Viel Erfolg
im Abitur!



4/11/2025

Informationsveranstaltung zum Verfahren der Abiturprüfung